

3;2.1. *geltende Ordnungsstraßbestimmungen*

71.

Anordnung [Nr. 1] vom 21. Dezember 1977 über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern

- **Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) -**
(GBl. Sdr. Nr. 951)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 15. Februar 1984
(GBl. Sdr. Nr. 951/1)

§ 28

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung, den Zusatzbestimmungen der Räte der Kreise gemäß § 26 Abs. 4 oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer eine im Abs. 1 genannte Zuwiderhandlung

- a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten 2 Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) in rücksichtsloser Weise begeht,
- c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortung eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(3) Wer

- a) trotz vermindelter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen 2 Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortung vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug des Befähigungszeugnisses bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Kreise und der Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs erfordert; der vorläufige Entzug des Befähigungszeugnisses soll 4 Wochen nicht überschreiten. Über den Entzug ist das Organ zu informieren, das das Befähigungszeugnis ausgestellt hat.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Vorsitzenden der Räte der Kreise

b) den Oberflußmeistern der Wasserwirtschaftsdirektionen

c) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Kreise und der Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Auspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

1978

72.

Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion

(GBl. I Nr. 4 S. 61)

§ 17

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher entgegen § 15 Abs. 2 vorsätzlich

1. den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen oder ihren Kontrollbeauftragten die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert,
 2. den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen oder ihren Kontrollbeauftragten die Besichtigung von Betrieben oder das Betreten einzelner Räume verweigert oder sie dabei behindert,
 3. die Probeentnahme verhindert,
- kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz unmittelbar die Gesundheit von Werk tätigen gefährdet,
2. Auflagen zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz der Werk tätigen nicht durchführt,
3. sichergestellte Sachen, die Ursache für arbeitshygiene widrige Zustände oder von Infektionsgefahren sind oder sein können, beiseite schafft oder die angeordnete Vernichtung oder schadlose Beseitigung nicht durchführt,
4. angeordneten Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zuwiderhandelt,
5. geforderte Berichte über die Erfüllung von Auflagen nicht erstattet.